

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 6.11.2007

Tenor

- I. Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Augsburg vom 8. Oktober 2007 wird in den Nummern I. und II. aufgehoben.
- II. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, den Aufenthalt der Antragstellerin vorläufig zu dulden.
- III. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.
- IV. Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 1.250,- EUR festgesetzt.

Gründe

I.

Wegen des Sachverhalts wird auf die Darstellung im Beschluss des Verwaltungsgerichts Augsburg Bezug genommen.

Mit Beschluss vom 8. Oktober 2007 lehnte das Verwaltungsgericht Augsburg den Antrag nach § 123 VwGO, den Aufenthalt der Antragstellerin vorläufig zu dulden, ab. Die Antragsteller hätten keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Ein rechtliches Abschiebungshindernis liege insbesondere auch im Hinblick auf die geltend gemachte Ehe der Antragsteller nicht vor. Würde man die Grundsätze hinsichtlich der Rechtslage bei beabsichtigter Eheschließung auf den vorliegenden Fall anwenden, ergäbe sich kein Anspruch für die Antragstellerin, da die Überprüfung der Dokumente, ob eine gültige Ehe geschlossen worden sei, noch längere Zeit in Anspruch nehmen werde. Auf den Grund für die Verzögerung der Prüfung komme es nicht an. Selbst wenn man von einer gültigen Ehe der Antragsteller ausginge, ergäbe sich kein Abschiebungshindernis aus Art. 6 GG oder Art. 8 EMRK, da die Antragstellerin auch dann nicht gehindert wäre, aus der Bundesrepublik auszureisen und das Visumverfahren nachzuholen. Ein zeitlich angemessenes befristetes Fernbleiben der Antragstellerin vom Bundesgebiet sei im Ergebnis zumutbar. Ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ergebe sich nicht aus § 25 Abs. 5 bzw. § 29 Abs. 3 AufenthG. Der Antragsteller besitze eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für die Antragstellerin stehe im Ermessen der Behörde. Offen bleiben könne damit, ob zwingende humanitäre

Gründe vorlägen. Dem verwaltungsrechtlichen Schutz der Ehe und Familie komme ein großes Gewicht zu. Sofern die Herstellung der Familieneinheit aus zwingenden Gründen nur im Bundesgebiet möglich sei, werde aus verfassungsrechtlichen Gründen wohl von einem dringenden humanitären Grund im Sinne des § 29 Abs. 3 AufenthG auszugehen sein. Seien jedoch Anhaltspunkte dafür gegeben, dass die Herstellung der Familieneinheit auch außerhalb der Bundesrepublik möglich sei, scheide möglicherweise ein Anspruch nach dieser Vorschrift aus. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für die Antragstellerin scheitere auch an der allgemeinen Erteilungsvoraussetzung des § 10 Abs. 3 Satz 1 AufenthG. Der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis stehe auch § 5 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG entgegen, da die Antragstellerin ohne das erforderliche Visum eingereist sei. Eine Ausnahme nach § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG liege nicht vor. Die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels seien nicht erfüllt. Es sei der Antragstellerin auch nicht aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles unzumutbar, das Visumverfahren nachzuholen, da sie zunächst illegal in die Bundesrepublik eingereist sei. Die Antragsteller führten derzeit auch keine eheliche Lebensgemeinschaft und hätten dies auch noch nie getan. Seit April 2007 sei die Antragstellerin vollziehbar ausreisepflichtig. Die mit einer Abschiebung zusammenhängenden Abschiebekosten könnten ein Absehen vom Visumverfahren nicht rechtfertigen. Diese Kosten habe die Antragstellerin letztlich selbst zu verantworten.

Gegen diesen Beschluss ließen die Antragsteller durch ihren Bevollmächtigten Beschwerde erheben mit den Anträgen:

1. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Augsburg vom 8. Oktober 2007 wird aufgehoben.
2. Der Antragsgegnerin wird untersagt, die Antragstellerin bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis abzuschieben. Hilfsweise wird beantragt, der Antragsgegnerin zu untersagen, die Antragstellerin zu 1 bis zur Vorlage der Stellungnahme des Vertrauensanwalts der Deutschen Botschaft in Kinshasa zur Frage der Rechtmäßigkeit der Eheschließung der Antragsteller abzuschieben.

Die Abschiebung der Antragstellerin sei aus rechtlichen Gründen gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 8 EMRK und § 60 a Abs. 2 AufenthG nicht möglich. Die Antragstellerin sei mit dem Antragsteller verheiratet, was durch Vorlage ihrer Heiratsurkunde bewiesen sei. Sie möchte mit ihrem Ehemann, der im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sei, zusammenleben. Das Bundesverwaltungsgericht habe darauf abgestellt, ob die Ehe im Heimatstaat nach den geltenden Gesetzen geschlossen worden sei und dort anerkannt sei. Die Ehe der Antragsteller sei in der Demokratischen Republik Kongo geschlossen worden und bestehe fort. Das Gericht lege nicht dar, aus welchen Gründen es auf die bereits bestehende Ehe der Antragsteller die Grundsätze über die Eheschließung anwende. Die Antragstellerin habe alle ihr zugänglichen Dokumente vorgelegt. Eine Verzögerung des Verfahrens sei ihr nicht zurechenbar. Die Antragstellerin und ihr Ehemann würden von der Ausländerbehörde als Ehepaar behandelt. Der Ehemann nehme seine Unterhaltspflichten wahr. Eine Abschiebung der Antragstellerin in den Kongo würde bedeuten, dass ihre Wiedereinreise nach Deutschland für unabweisbar lange Zeit unmöglich wäre. Daher stelle die Abschiebung der Antragstellerin zum jetzigen

Zeitpunkt einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Recht auf Ehe und Familie gemäß Art. 6 GG und Art. 8 EMRK dar. Die Antragstellerin habe bei der Einreise bereits mitgeteilt, dass sie verheiratet sei. Sie habe auch einen Antrag auf Umverteilung zu ihrem Ehemann gestellt. Der Ehemann der Antragstellerin habe über seinen Vater im Kongo in die Wege geleitet, dass alle Originaldokumente einschließlich deutsche Übersetzungen der Ausländerbehörde vorgelegt würden.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Da kein zwingender Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bestehe, liege auch kein Ausnahmefall des § 10 Abs. 3 Satz 1 AufenthG vor.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die beigezogene Behördenakte der Antragstellerin und die Gerichtsakten beider Rechtszüge Bezug genommen.

II.

Der Antrag der Antragsteller ist auf die Verpflichtung der Antragsgegnerin gerichtet, den Aufenthalt der Antragstellerin vorläufig zu dulden.

Die Beschwerde hat im Hauptantrag Erfolg. Die Antragstellerin hat einen Anordnungsgrund und einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht.

Im Beschwerdeverfahren werden nur die dargelegten Gründe geprüft (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO)

Ein Duldungsanspruch für die Antragstellerin ergibt sich aus § 60 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG. Die Ausreise ist der Antragstellerin aus rechtlichen Gründen derzeit unmöglich. Es liegen humanitäre Gründe für die Duldung eines weiteren vorläufigen Aufenthalts vor.

Nach dem Vorbringen der Antragsteller sind sie miteinander verheiratet. Sie haben – soweit es an ihnen lag – alles getan, um den Sachverhalt glaubwürdig darzustellen. Die Gültigkeit der in Abwesenheit des Antragstellers im Kongo geschlossenen Ehe („Handschuhehe“) wird derzeit geprüft. Anlass zu Zweifeln am Bestehen dieser Ehe sind aus der Behördenakte nicht abzuleiten. Bisher wurden die Antragsteller auch von der Antragsgegnerin wie Eheleute behandelt. So erhält die Antragstellerin wegen der Unterhaltsverpflichtung des Antragstellers keine öffentlichen Mittel zum Lebensunterhalt. Sie ist – nach entsprechender Aufforderung durch die Antragsgegnerin – zudem vom Antragsteller als Ehefrau mit Krankenversicherung versichert worden. Die Angaben der Antragsteller zu ihrem Familienstand waren auch von Anfang an eindeutig und widerspruchsfrei. Aus den beigezogenen Akten ergeben sich auch sonst keine Hinweise darauf, dass die von der Antragstellerin vorgelegten Dokumente gefälscht sein könnten. Weder im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht noch im Beschwerdeverfahren wird behauptet, dass die Ehe nach kongolesischem Recht nicht wirksam geschlossen wurde. Die im Schriftsatz der Antragsgegnerin an das Verwaltungsgericht vom 25. September 2007 (Bl. 73 der Akte des Verwaltungsgerichts) geäußerten Zweifel an der Gültigkeit der Eheschließung beruhen lediglich

darauf, dass der Antragsteller bei der Eheschließung im Kongo nicht persönlich anwesend war. Gegenstand der eingeleiteten Prüfung ist aber gerade, ob eine in dieser Weise geschlossene Ehe nach kongolesischem Recht wirksam zustande gekommen ist. Die Zweifel der Antragsgegnerin sind auf keine anderen Anhaltspunkte gestützt und deshalb nicht aus dem von der Behörde genannten Grund nachvollziehbar.

Bei einer im Eilverfahren lediglich möglichen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage ist davon auszugehen, dass die Antragstellerin einen Anspruch nach § 27, § 29 Abs. 3 AufenthG auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis hat und sie mit ihrem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, über den die Antragsgegnerin noch zu entscheiden hat, Erfolg haben wird. Dem steht das an sich erforderliche Visumverfahren nicht zwingend entgegen. Von der Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG kann nämlich abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erfüllt sind oder es auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalles nicht zumutbar ist, das Visumverfahren nachzuholen. Beide Ausnahmetatbestände kommen hier in Betracht.

Die Anspruchsvoraussetzungen der § 27, § 29 Abs. 3 AufenthG können als gegeben angesehen werden, wenn sich die Gültigkeit der Eheschließung herausstellen sollte. Der Antragsteller hat – wie den vorgelegten Akten und der Stellungnahme der Antragsgegnerin (s. Bl. 74 der Akte des Verwaltungsgerichts) zu entnehmen ist – eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 23 Abs. 1 AufenthG. Auch die Antragstellerin begehrt eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen. Denn humanitäre Gründe im Sinne des § 29 Abs. 3 AufenthG liegen vor allem vor, wenn die Familieneinheit auf absehbare Zeit nur im Bundesgebiet hergestellt werden kann (vgl. dazu Nr. 29.3.2 der Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern vom 22. Dezember 2004).

Die Familieneinheit kann im Fall der Antragsteller für absehbare Zeit nur im Bundesgebiet hergestellt werden. Denn es ist in diesem Eilverfahren davon auszugehen, dass der Antragsteller ein humanitäres Aufenthaltsrecht nach der Bleiberechtsregelung der Innenministerkonferenz bekommen hat, weil er nicht in den Kongo zurückkehren kann. Ein anderes Land, in dem die Antragsteller zusammen leben könnten, ist nicht ersichtlich (vgl. auch § 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG). Dazu trägt die Antragsgegnerin auch nichts vor.

Ob die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis im Ermessen der Ausländerbehörde steht, kann dahingestellt bleiben, da jedenfalls vieles dafür spricht, dass der Antragstellerin eine Aufenthaltserlaubnis nach dieser Vorschrift nicht verweigert werden darf, wenn sie eine gültige Ehe mit dem Antragsteller geschlossen hat und die Familieneinheit auf absehbare Zeit nur im Bundesgebiet hergestellt werden kann.

Es wäre auch unzumutbar, die Antragstellerin zur Nachholung des Visumverfahrens abzuschieben, da ihre Rückkehr in die Bundesrepublik dadurch möglicherweise vereitelt oder doch erheblich erschwert und verzögert werden könnte. Das wäre mit der Schutzgarantie des Art. 6 GG und Art. 8 EMRK nicht vereinbar. Der rechtliche Schutz kommt der Ehe, sofern ihre Gültigkeit nachgewiesen ist, auch dann zu, wenn aus Gründen, die die Antragsteller selbst nicht unmittelbar beeinflussen konnten, die Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft bisher nicht möglich war. Denn ihre

Anträge auf Umverteilung wurden bisher abgelehnt. Der Schutzzweck des Art. 6 GG kommt Eheleuten auch und gerade dann zugute, wenn sie sich gegen hoheitliche Maßnahmen zur Wehr setzen, die ihnen die Aufnahme ehelicher Lebensgemeinschaft unmöglich machen. Es wäre im vorliegenden Fall unverhältnismäßig, wenn die Antragstellerin das Bundesgebiet verlassen müsste, bevor die Prüfung der Gültigkeit der Eheschließung, die in wenigen Monaten zu erwarten ist, abgeschlossen ist.

Auch die derzeitige Passlosigkeit der Antragstellerin steht der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht auf Dauer entgegen (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG), da die Passbeschaffung während des Verwaltungsverfahrens noch nachgeholt werden kann.

Nach § 10 Abs. 3 Satz 1 AufenthG kann einem Ausländer, dessen Asylantrag unanfechtbar abgelehnt wurde, zwar nur nach Maßgabe des Abschnitts 5 ein Aufenthaltstitel erteilt werden. Allerdings ist das Aufenthaltsrecht nach § 29 Abs. 3 AufenthG, das im Abschnitt 6 steht, ausdrücklich auch – wie es hier in Rede steht – aus humanitären Gründen zu erteilen. Es muss einem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben, ob die Auslegung möglich ist, dass § 10 Abs. 3 Satz 1 AufenthG aus verfassungsrechtlichen Gründen auch auf diese Fallgruppe sinngemäß angewandt werden kann. Im Eilverfahren kann jedenfalls im Hinblick auf den Schutzzweck des Art. 6 GG und Art. 8 EMRK diese Auslegung nicht verworfen werden.

Der Antragstellerin muss die Möglichkeit rechtlich gesichert werden, nach erfolgter Prüfung und Bestätigung der Gültigkeit der Eheschließung ihren geltend gemachten Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels im Bundesgebiet durchzusetzen. Bis dahin erfordert es die Notwendigkeit der Gewährung effektiven Rechtsschutzes, den derzeitigen Rechtszustand zu belassen und den Aufenthalt der Antragstellerin zu dulden.

Da der Hauptantrag Erfolg hat, ist über den Hilfsantrag nicht mehr zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Der Streitwert ergibt sich aus § 52 Abs. 2, § 53 Abs. 3 Nr. 1 GKG:

*Vorinstanz: VG Augsburg, Beschluss vom 8.10.2007, Au 1 E 07.1207*